



TEKSI

Open-Source-Verwaltung von
öffentlichen Infrastrukturen

Verein TEKSI Statuten



I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «TEKSI» (nachstehend «der Verein») besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Ziel

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Betreibern öffentlicher Infrastrukturen professionelle Open-Source-Module-Lösungen (nachstehend «Lösung») zur Steuerung ihrer Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Diese stützen sich auf ein geografisches Informationssystem, zugehörige Datenbanken sowie auf die Schweizer Berufsnormen ab.

Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet der Verein insbesondere an folgenden Zielen:

- Kurz-, mittel- und langfristige Aufrechterhaltung der Lösung
- Steuerung und Kontrolle des Programm-Codes
- Zusammenlegung von personellen und finanziellen Ressourcen
- kontinuierliche Verbesserung der Lösung
- Organisation einer optimalen Struktur des Vereins

Zu diesem Zweck legt der Verein besonderen Wert auf:

- die Förderung eines engen Dialogs zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand
- die Entscheidungsfindung durch Konsens auf der Grundlage einer bekannten Planung
- die gemeinsame Nutzung von personellen und finanziellen Ressourcen durch möglichst viele Mitglieder zu fördern
- das Engagement der Mitglieder durch ihre Beteiligung an der Organisation und Finanzierung der Lösung zu begünstigen
- die Nachhaltigkeit, Stabilität und Weiterentwicklung der Lösung zu garantieren
- die Standardisierung der Lösung auf der Grundlage der Normen der Schweizer Berufsverbände und der Open-Source-Standards zu gewährleisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich in Pully. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4 – Mittel

Der Verein kann alle legalen Aktivitäten durchführen, die geeignet sind, seinen Zweck zu erfüllen.

Insbesondere kann der Verein Folgendes tun :

- Kommunikation über den Verein und seine Aktivitäten betreiben
- Veranstaltungen organisieren
- die Stabilität der Lösung sicherstellen
- die Bedürfnisse der Mitglieder ermitteln
- die Umsetzung neuer Funktionen, neuer Module oder anderer Projekte koordinieren
- Arbeitsgruppen bilden
- technische und methodische Empfehlungen aussprechen
- den Wissensaustausch und die Vernetzung zwischen Infrastrukturbetreibern, Dienstleistern und Entwicklern fördern
- die für die Aktivitäten notwendigen finanziellen Mittel sammeln.

Zur Regelung und Organisation seiner Aktivitäten kann der Verein entsprechende Anhänge zu diesen Statuten erstellen.

Art. 5 - Anhänge

Die Anhänge zu den Statuten werden vom Vorstand ausgearbeitet und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 – Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7 - Arten von Mitgliedern

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Infrastrukturbetreiber
- Dienstleister (Bauverwaltungen und private Ingenieurbüros)
- Software-Entwickler
- Einzelmitglieder
- jede andere Art von interessiertem Mitglied.

Art 8 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung neuer Mitglieder. Er kann ein Beitrittsgesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den [«Verhaltenskodex»](#) anzuwenden, insbesondere die [Betriebsabläufe](#).

Art. 10 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Tod.

Art. 11 - Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss mindestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt vom austretenden Mitglied geschuldet.

Art. 12 - Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen,

insbesondere wenn es den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt, den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht bezahlt, die eingeführten Prozesse nicht beachtet oder auf andere Weise gegen die Statuten und deren Anhänge verstösst.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Widerspruch wird dann der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bleibt vom ausgeschlossenen Mitglied geschuldet.

Art. 13 - Verlust der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte

Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft verlieren, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 14 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen zur Finanzierung von Projekten
- den Zuwendungen oder Vermächtnissen
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- jeder anderen legalen Ressource.

Art. 15 - Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag variiert je nach Art der Mitgliedschaft. Die Höhe des Beitrags ist in Anhang « Beiträge » festgelegt.

IV. Organisation

Art. 16 Organisation

Die Organe des Vereins sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Koordinator / die Koordinatorin
- die Revisionsstelle.

V. Generalversammlung

Art. 17 Grundsätze

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig :

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets, der Betriebsrechnung, der Bilanz sowie der Jahresberichte;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Annahme der Anhänge zu diesen Statuten;
- Fassung von Beschlüssen, die ihr ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Vereins.

Art. 19 - Sitzungen und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder abgehalten werden.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung und zu ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus. Die Einberufung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung übermittelt.

Art. 20 Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall kann sie von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Der/die Koordinator/in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll der Versammlung. Er/sie unterzeichnet es zusammen mit dem/der Vorsitzenden.

Art. 21 - Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Anzahl von Stimmen, die sich aus der Teilung seines bezahlten Jahresbeitrags durch das Zehnfache des Minimalbetrages ergibt, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds darf 20 % der Stimmen aller Mitglieder nicht übersteigen.

Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf jedoch mehr als 20 % der Stimmen, einschliesslich seiner eigenen Stimmen, vertreten. Die schriftliche Vollmacht muss der Präsidentin/dem Präsidenten 5 Arbeitstage vor dem Datum der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zugestellt werden.

Abstimmungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin den Ausschlag.

Eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und gültigen Stimmen entschieden. Erreicht kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang mit einfacher Mehrheit statt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 22 Tagesordnung

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände gültig beschliessen.

Individuelle Anträge müssen dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens zehn Tage vor dem Datum der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mitgeteilt werden.

VI. Vorstand

Art. 23 Grundsätze

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern aus dem öffentlichen und privaten Sektor, wobei die Mehrheit der Sitze aus dem öffentlichen Sektor stammt.

Die Mitglieder des Vorstands werden jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt den/die Präsident/in, den/die Vizepräsident/in und den/die Kassier/Kassierin.

Art. 25 - Arbeitsweise

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten der Vereinigung erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 26 - Abberufung, Rücktritt und Vakanz

Das Mandat eines Vorstandsmitglieds kann von der Generalversammlung abberufen werden, insbesondere wenn es seine Pflichten gegenüber der Vereinigung verletzt hat oder nicht in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen.

Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit zurücktreten, indem sie dem Präsidenten/der Präsidentin eine schriftliche Erklärung vorlegen, in der sie das Datum angeben, an dem ihr Rücktritt wirksam werden soll.

Im Falle einer Vakanz während der Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied selbständig ernennen.

Wenn das Amt des Präsidenten/der Präsidentin vakant wird, tritt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Generalversammlung an seine/ihre Stelle.

Art. 27 - Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in oder des/der Vizepräsident/in mit dem/der Koordinator/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 28 - Zuständigkeiten

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten an die Generalversammlung zugewiesen sind.

Die Kompetenzen des Vorstands sind insbesondere :

- Ergreifen von Massnahmen, die zur Erreichung der angestrebten Ziele notwendig sind
- den Verein zu verwalten
- das Vermögen des Vereins zu verwalten und seine Bücher zu führen
- alle finanziellen Entscheidungen im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele zu treffen
- die Generalversammlung einzuberufen und ihr eine Vorankündigung zu allen Tagesordnungspunkten vorzulegen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- das Pflichtenheft des/der Koordinators/in festlegen
- den/die Koordinator/in durch ein Mandat oder ein Einstellungsverfahren ernennen
- die laufenden Geschäfte an den/die Koordinator/in delegieren
- die Zusammensetzung und das Pflichtenheft der Fachgruppen und eventueller Arbeitsgruppen bestätigen
- der Generalversammlung neue Projekte vorschlagen
- die Entwicklungsstrategie festlegen und über die Zuweisung von Ressourcen entscheiden, die für die Durchführung der Aktivitäten des Vereins erforderlich sind

- Eine ständige Reflexion über die Ziele und die umzusetzenden Strategien des Vereins, unter Berücksichtigung des Kontexts und der Erwartungen der Mitglieder, aufrecht zu erhalten
- für die Umsetzung der Statuten zu sorgen.

VII. Der/die Koordinator/in

Art. 29 - Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Der/die Koordinator/in trägt die operative Verantwortung für den Verein. Er/sie übernimmt alle Aufgaben, die für das reibungslose Funktionieren des Vereins notwendig sind, unter Beachtung der Strategie und der vom Vorstand festgelegten Anweisungen

Im Auftrag des Vorstands sind die Kompetenzen des/der Koordinators/in insbesondere:

- den Verein zu verwalten und die laufenden Geschäfte zu führen
- Organisation der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands und Erstellung der entsprechenden Protokolle
- die Aktivitäten der Arbeitsgruppen zu betreuen und zu koordinieren
- Treffen (Seminare, Workshops usw.) zu organisieren
- auf die Qualität und Kohärenz der Aktivitäten und der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern zu achten
- den Vorstand bei seinen Überlegungen und Entscheidungen zu unterstützen
- den Verein zu repräsentieren.

Der Koordinator / die Koordinatorin hat kein Stimmrecht im Vorstand.

VIII. Revisionsstelle

Art. 30 - Zuständigkeiten und Ernennung

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen, die weder Mitglieder des Vorstands, noch der/die Koordinator/in oder Angestellte des Vereins sein dürfen. Auch ein Treuhänder kann mit der Kontrolle beauftragt werden.

IX. Finanzielle Bestimmungen

Art. 31 - Finanzielle Haftung

Der Verein haftet allein für seine Schulden, die durch sein Gesellschaftsvermögen gesichert sind. Die Mitglieder haben keine persönliche Haftung für die Verpflichtungen des Vereins.

Art. 32 - Beginn und Ende des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 33 - Rechnungslegung

Der Vorstand erstellt für jedes Rechnungsjahr die Rechnung. Die Rechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugänglich zu machen.

X. Auflösung

Art. 34 Beschluss zur Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Versammlung ernennt einen anderen Liquidator.

Art. 35 - Verwendung des verbleibenden Vermögens

Ein eventuelles Vermögen wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zu den Beiträgen verteilt, die in dem zum Zeitpunkt der Auflösung laufenden Geschäftsjahr gezahlt wurden.

XI. Fassungen der Statuten

Art. 36 Originalfassung und Übersetzung

Die Statuten werden in französischer Sprache verfasst und in die deutsche Sprache übersetzt. Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung der französischen und der deutschen Fassung ist die französische Fassung massgebend.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 25. Mai 2022 in Pully angenommen.

Im Namen des Vereins



Der/Die Präsident/in:



Der/Die Vizepräsident/in

Anhang

Mitgliederbeiträge

A. Gemeinden

< 1000 Einwohner	1000 - 45'000 Einwohner	> 45'000 Einwohner
Minimalbeitrag von 100 CHF / Jahr	20 Rp / Einwohner / Jahr	Pauschale von 9'000 CHF / Jahr

B. Gemeindeverbände

Ein Gemeindeverband oder eine andere Rechtsform der interkommunalen Zusammenarbeit, die Aufgaben mit kommunaler Zuständigkeit wahrnimmt, muss

- einen Beitrag in Höhe des Minimalbeitrages bezahlen
- sicherstellen, dass alle Gemeinden oder jede andere Rechtsform, aus der er besteht, TEKSI - Mitglied derselben Kategorie sind.
- Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Gemeindeverband die entsprechenden Beiträge.

C. Netzbetreiber

(Energie, Telekommunikation, öffentlicher Verkehr usw.)

Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Einwohner im Einzugsgebiet (Anzahl der Einwohner pro betroffene Gemeinde) und wird gemäss folgender Tabelle berechnet:

< 1000 Einwohner	1000 - 45'000 Einwohner	> 45'000 Einwohner
Minimalbeitrag von 100 CHF / Jahr	20 Rp / Einwohner / Jahr	Pauschale von 9'000 CHF / Jahr

D. Dienstleister

Pauschale von 500. -- / Jahr pro Filiale

Der Dienstleister, der beauftragt wird, das Infrastruktur-GIS einer Gemeinde zu pflegen, verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Gemeinde oder jede andere Rechtsform, aus der sie besteht, Mitglied von TEKSI ist. Ist dies nicht der Fall, übernimmt das private Büro die entsprechenden Beiträge.

Dies gilt nicht, wenn TEKSI für einen einzelnen Auftrag genutzt wird.

E. Entwickler

Pauschale von 500. -- / Jahr pro Filiale

F. Schulen und Universitäten

Pauschale von 500. -- / Jahr pro Filiale

G. Einzelmitglieder

Einzelpersonen zahlen einen Beitrag in Höhe des Minimalbeitrages.

Einzelmitglieder, die eine freiberufliche Tätigkeit im Bereich der Geoinformation ausüben, zahlen den Beitrag auf derselben Grundlage wie Privatunternehmen (siehe Buchstabe D oben).

H. Andere Mitgliedskategorien

Der Vorstand kann mit Mitgliedern, die keiner der oben genannten Kategorien angehören oder für die die Anwendung der oben genannten Grundsätze zu kompliziert oder unfair wäre, Pauschalbeträge aushandeln.

Anhang 2 Verhaltenskodex

TEKSI ist eine schweizerische Organisation, mit dem Ziel öffentlichen Infrastrukturbetreibern ein Instrument zur Entscheidungsfindung und Steuerung ihrer Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck bietet TEKSI eine Lösung in Form von Fachschalen pro Tätigkeitsbereich (Trinkwasser, Abwasserentsorgung, etc.) an, die auf einem Open-Source-Geoinformationssystem und auf Schweizer Berufsnormen basieren. In diesem Verhaltenskodex werden die angebotenen Dienstleistungen sowie die Ziele und Funktionsweise der TEKSI Gemeinschaft vorgestellt. Er beschreibt auch die Vorteile einer Mitgliedschaft und die Verpflichtungen innerhalb der Gemeinschaft.

Der vollständige Anhang ist abrufbar unter <https://www.teksi.ch/de/verhaltenskodex/>